

§3

Sind mehrere Standardmethoden oder eine davon abweichende Methode zugelassen, so ist die angewendete Methode in der Befunddokumentation unter Verwendung der im Deutschen Arzneibuch, Band Diagnostische Laboratoriumsmethoden, oder in den Ausnahmegenehmigungen festgelegten Bezeichnungen anzugeben.

§4

(1) Die fachliche Kontrolle der Durchführung obliegt neben den im § 28 des Arzneimittelgesetzes genannten zuständigen Einrichtungen den Leitenden Ärzten für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik der Bezirke. Für das Gebiet der Hygiene und der mikrobiologischen Diagnostik erfolgt die Kontrolle über die Bezirks-Hygieneinspektionen und die Staatliche Hygieneinspektion.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen und Einrichtungen sind gleichzeitig zur Kontrolle der Qualität der diagnostischen Untersuchungen berechtigt. Dazu wird den Einrichtungen, die Untersuchungen gemäß § 1 durchführen, von den kontrollberechtigten Personen und Einrichtungen Material zur Untersuchung übergeben, das unverzüglich in der geforderten Weise zu analysieren ist. Die Ergebnisse sind der kontrollberechtigten Person oder Einrichtung termingerecht mitzuteilen.

(3) Über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen ist dem Ministerium für Gesundheitswesen jährlich zu berichten.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1968

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

S e f r i n

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Kultur**

vom 17. Oktober 1968

Auf Grund des § 21 Abs. 3 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) wird folgendes angeordnet:

§1

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden daher aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. Juni 1954 über die Struktur der Kinderbibliotheken und die Koordinierung der

Arbeit mit dem Kinderbuch in öffentlichen Bibliotheken (ZBl. S. 357) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II S. 426)

2. Anordnung vom 3. August 1954 zur Regelung der Ausbildung von Bibliothekshelfern, Bibliothekaren und wissenschaftlichen Bibliothekaren (ZBl. S. 418)
3. Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1957 über den Aufbau und die Arbeitsweise der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (GBl. II S. 175) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II S. 426).

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1968.

Der Minister für Kultur

G y s i

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den
Hoch- und Fachschulen im Bereich
des Rates für landwirtschaftliche Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 18. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§1

Für die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Hoch- und Fachschulen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist die Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 271) anzuwenden.

§2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister